

Gesetzliche Betreuung nach § 1896 BGB

Die gerichtliche Bestellung eines Betreuers nach §1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll denjenigen Personen Schutz und Fürsorge zukommen lassen, die ihre Angelegenheiten aufgrund Krankheit oder Behinderung selbst nicht bzw. nicht mehr regeln können. Sie ist grundsätzlich nicht erforderlich, soweit ein Volljähriger durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen ebenso gut wie durch einen Betreuer unterstützt werden kann.

- Sie bedeutet keine Entmündigung; der/die Betreute ist weiterhin geschäftsfähig.
- Das Gericht setzt einen gesetzlichen Vertreter nur für diejenigen Aufgabenbereiche ein, in denen ein Mensch Unterstützung braucht.
- Das Verfahren zur Bestellung eines/r Betreuers/in kann jedermann (jeder Nachbar oder Kaufmann, dem etwas auffällt!) beim Vormundschaftsgericht / Notariat anregen.
- Falls es eine Betreuungsverfügung gibt, muss sie berücksichtigt werden, vorausgesetzt, sie ist durchführbar und zumutbar.
- Der/die Betreuer/in erhält einen Stundensatz, der gesetzlich geregelt ist. Wenn der/die Betreute kein Vermögen haben, zahlt diesen die Staatskasse.
- Die Betreuung endet mit dem Tod, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird.

Verfahren:

1. **Anregung** durch irgend jemanden, der die Sachlage kennt
 - beim Vormundschaftsgericht, im Landesteil Württemberg unseres Bundeslandes beim Notariat
 - Zuständigkeit ist das Notariat des Ortes, an dem der Betroffene seinen „gewöhnliche Aufenthalt“ hat
 - Formulierung z.B.: „Hiermit rege ich das Verfahren zur Bestellung eines gesetzlichen Betreuers gemäß § 1869 BGB an...“
2. Notariat (bzw. Gericht) fordert **fachärztliches Gutachten** an
3. Notar/in muß den Betroffenen persönlich anhören (**Anhörung**)
4. Ggf. **Feststellung der Notwendigkeit** einer Betreuung und Feststellung, für welche Bereiche (z.B. Vermögensangelegenheiten, Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, postalische Angelegenheiten)
5. **Suche nach einem/r geeigneten Betreuer/in**, vorrangig Angehörige
6. Überprüfung der „Eignung“ der vorgeschlagenen Person durch die Betreuungsbehörde
7. Ausstellung eines Betreuerausweises

Über jährliche Berichterstattung und Rechnungslegung beim Notariat/Vormundschaftsgericht erfolgt eine regelmäßige Kontrolle des/der Betreuers/in zum Schutz des Betroffenen.

Außerdem müssen bestimmte Entscheidungen vorab vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden.

Vom Bundesministerium für Justiz erhalten Sie die Broschüre „Betreuungsrecht“ mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht über www.bmj.bund.de/publikationen oder Publikumsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock, Telefon 01805 77 80 90 (12 Cent/min)

Betreuungsverfügung:

Da die Betreuung erst angeordnet werden kann, wenn sie bereits nötig ist, können Sie – falls eine Vollmacht nicht in Frage kommt – vorsorglich eine Verfügung in Bezug auf eine spätere Betreuung machen.

Das heißt:

- Ich erkläre meinen Willen dazu, **wer mein Betreuer werden soll** bzw. wer dazu auf keinen Fall in Frage kommt.
- Wenn die Vertrauensperson nicht mit allen Aufgaben betraut werden soll, kann ich eine zweite Person für einzelne Aufgaben bestimmen.
- Ich bestimme, **was der Betreuer später beachten soll.**

- Sie ist eine gute Möglichkeit, wenn ich niemanden kenne, dem ich eine Vollmacht erteilen kann oder gute Gründe habe, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen.
- Ich kann sicher sein, dass sich das Gericht und der zukünftige Betreuer an meine Anweisungen halten.
- Missbrauch ist ausgeschlossen, da die Betreuung erst durch gerichtlichen Beschluss wirksam wird.

- Die Betreuungsverfügung muss dem Vormundschaftsgericht vorgelegt werden, wenn eine Betreuung eingerichtet wird. Sie muss daher zugänglich aufbewahrt werden, am besten ist Hinterlegung beim Amtsgericht.

- **Die Verfügung muss auch dann beachtet werden, wenn nicht bestätigt ist, dass ich sie im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst habe.**